

# **Satzung für die Benutzung des Freibades des Marktes Arnstorf**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt der Markt Arnstorf durch Marktratsbeschluss vom 15.04.2019 folgende Satzung:

## **§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Der Markt betreibt und unterhält das Freibad Arnstorf als eine Einrichtung, dessen Benutzung der Erholung und Gesundheit sowie der Körperpflege und der körperlichen Ertüchtigung dienen soll. Diese Satzung soll darüber hinaus Sicherheit und Sauberkeit garantieren.

## **§ 2 Benutzungsrecht**

- (1) Das Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßangabe dieser Satzung und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Von der Benutzung sind ausgeschlossen
  - a) Personen die an
    - ansteckenden Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes in der jeweils gültigen Fassung
    - oder
    - offenen Wunden, Hautausschlägen, Ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung gefordert werden)
  - b) Betrunkene oder unter Einfluss berauschender Mittel stehende Personen sowie
  - c) mit Ungeziefer behaftete Personen
  - d) Personen mit übermäßig verschmutzter Kleidung.
- (3) Personen, die wegen einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, dürfen nur mit einer volljährigen Begleitperson das Freibad Arnstorf besuchen. Dies gilt auch für Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachts- oder Epilepsieanfällen, sowie bei Herz-Kreislaufkrankungen.
- (4) Nichtschwimmern und Kindern unter 6 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer geeigneten und verantwortlichen Person gestattet.
- (5) Die Benutzungsberechtigung schließt nicht die Befugnis ein, ohne besondere Genehmigung des Marktes innerhalb des Badegeländes Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feil zu bieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten oder auszuführen.

### **§ 3 Benutzung des gemeindlichen Freibades durch geschlossene Gruppen**

- (1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des gemeindlichen Freibades durch Vereine, Schulklassen und sonstige geschlossene Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem gemeindlichen Aufsichtspersonal zu benennen ist. Diese Aufsichtsperson hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen dieser Satzung sowie die besonderen Anordnungen des Marktes, insbesondere des gemeindlichen Aufsichtspersonals, eingehalten werden, die eigene Aufsichtspflicht bleibt daneben unberührt.
- (2) Bei regelmäßigem Besuch werden die näheren Einzelheiten über die Benutzung durch die jeweiligen Personengruppen durch schriftliche Vereinbarung geregelt.
- (3) Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Badezeiten besteht nicht.

### **§ 4 Betriebszeiten**

- (1) Die Öffnungs- oder Betriebszeiten des gemeindlichen Bades werden ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Freibades bekanntgemacht. Der Markt behält sich vor, den Betrieb des Freibades aus zwingenden Gründen, insbesondere bei kalter Witterung, vorübergehend einzustellen oder die festgelegten Betriebszeiten zu ändern. Die Regelmäßige Betriebszeit dauert von 9.00 --19.00 Uhr. Kurzfristige witterungsbedingte Änderungen können von der Verwaltung festgelegt werden.
- (2) Eine halbe Stunde vor Ende der Öffnungszeiten werden keine Eintrittskarten mehr ausgegeben und Badegäste nicht mehr zugelassen. Spätestens eine viertel Stunde vor Ende der Öffnungszeiten sind die Bäder, Liegemöglichkeiten usw. zu verlassen und die Duschen aufzusuchen.
- (3) Der Markt Arnstorf kann die Benutzung und das Angebot des Freibades Arnstorf ganz oder teilweise einschränken (u.a. Betriebliche Störungen, Sanierungen, Revision). Ansprüche gegen den Betreiber oder die Reduzierung des gelösten Eintritts sind aus diesem Grund ausgeschlossen.
- (4) Bei Überfüllung des Bades kann das Aufsichtspersonal den Zutritt zum Bad vorübergehend aussetzen.
- (5) Beim Kauf einer Dauer- oder Wertkarte (Transponder) wird eine Pfandgebühr erhoben, die nach Rückgabe der Karte erstattet wird. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.
  - a) Jeder Besucher muss seinen Transponder von Saison- oder Mengenkarten so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird.
  - b) Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
  - c) Bei schuldhaftem Verlust einer Transponderkarte von Saison- oder Mengenkarten wird bei der Erstellung einer neuen Karte die Pfandgebühr erneut verlangt. Der jeweilige Betrag ist in der gültigen Preisliste aufgeführt.

- (6) Mit dem Lösen eines Eintritts entsteht kein Anspruch auf die Teilnahme an kostenfreien Zusatzprogrammen sowie einer Sitz- oder Liegemöglichkeit.

## **§ 5 Bekleidung, Körperreinigung**

- (1) Jeder Gast des Freibades Arnstorf ist verpflichtet, sich vor dem Betreten des Badebereiches gründlich zu reinigen.
- (2) Alle Gäste des Freibades Arnstorf müssen aus hygienischen Gründen beim Betreten des Schwimm- oder Kinderbeckens Badekleidung tragen. Dies gilt auch für Babys und Kleinkinder, die entweder Schwimmwindeln oder Badekleidung tragen müssen.
- (3) In den Schwimmbecken dürfen Bürsten, Seife und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden. Zum Auswaschen der Bekleidung sind ausschließlich die dafür vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

## **§6 Verhalten der Badegäste im gemeindlichen Freibad**

- (1) Der Badegast hat auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Mitbenutzer Rücksicht zu nehmen und alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft. Insbesondere hat er sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt, gefährdet behindert oder belästigt wird.
- (2) Angebote (z.B. Rutschen, Spielgeräte, etc...) dürfen nur innerhalb der offiziellen Betriebszeiten genutzt werden. Hinweistafeln sowie Anordnungen des Personals sind unbedingt zu beachten.
- (3) Jeder Gast muss das in Bädern bestehende erhöhte Unfallrisiko beachten, das durch nass belastete Bodenflächen entsteht. Deshalb ist in den gesamten Gastbereichen besondere Vorsicht geboten und es sollten grundsätzlich außerhalb der Becken rutschfeste Badeschuhe getragen werden.
- (4) Über eine temporäre Nutzung von mitgebrachten Sport-, Spiel- oder Animationsgeräten (Bälle, Schnorchel etc...) entscheidet das Personal des Freibades Arnstorf auf Grundlage der Besucherfrequenz.
- (5) Der Austausch von Zärtlichkeiten ist auf ein Minimum zu reduzieren; in den Badeanlagen und Liegebereichen ist dies ganz zu unterlassen. Intime Handlungen werden mit Hausverbot — ohne Erstattung bereits entrichteter Eintrittsgelder — und Strafanzeige geahndet.
- (6) Die Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadensersatz.
- (7) Der Genuss von Alkohol ist auf ein vertretbares Maß beschränkt. Das Freibad Arnstorf behält sich vor, den Ausschank von alkoholischen Getränken grundsätzlich und pro Gast zu begrenzen, sowie alkoholisierten Gästen den weiteren Konsum zu untersagen und diese bei Gefährdung oder Störung des Badebetriebes — ohne Rückerstattung in Anspruch genommener Leistungen und Eintrittsgelder — des Bades zu verweisen.

(8) Insbesondere sind nicht zulässig:

- a) Ballspiele außerhalb der dafür vorgesehen Flächen,
- b) Verunreinigungen der Bäder und des Badewassers, z. B. durch Ausspucken, Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfall,
- c) Verwendung mitgebrachter elektrischer oder batteriebetriebener Geräte (Rasierer, Haartrockner und dergleichen), außer an den jeweils hierfür vorgesehenen Stellen,
- d) Mitbringen von Hunden und anderen Tieren,
- e) Umkleiden außerhalb von Umkleidekabinen bzw. —räumen,
- f) Umkleiden zu zweit zu nutzen,
- g) Rauchen und Kaugurnmikauen im Beckenbereich,
- h) Betreten von Dienst-, Personal- und technischen Räumen,
- i) Betreten der Beckenbereiche mit Straßenschuhen
- j) Fotografieren sowie Film- und Videoaufnahmen

(9) Das Reservieren von Sitz- oder Liegeflächen mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet. Falls Gegenstände zu diesem Zwecke dort abgestellt werden, dürfen diese vom Personal des Freibades Arnstorf selbstständig entfernt werden.

## **§ 7 Rutschen und Spielgeräte**

- (1) Die Benutzung der Rutschen- und Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Eine Nutzung unter Alkoholeinfluss ist untersagt.
- (3) Kinder bis 8 Jahren müssen bei den Rutschen stets von den Eltern oder einer geeigneten und verantwortlichen Person beaufsichtigt werden.
- (4) Die Regeln und Anweisungen auf Hinweistafeln an Rutschen oder Spielgeräten sind bei Benutzung unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- (5) Der Rutschenauslauf ist nach dem Rutschen sofort zu verlassen.
- (6) Der Betreiber ist nicht verantwortlich für Beschädigungen an der Badebekleidung, die durch das Rutschen verursacht werden können.

## **§ 8 Besondere Bestimmungen**

- (1) Aus Sicherheitsgründen werden alle Außenbereiche, Parkplätze, Liegewiesen und Beckenbereiche des Freibades Arnstorf Videoüberwacht. Weitere Informationen zu diesen Themen können dem Aushang nach § 4 „Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Bereiche“ des Bundesdatenschutzgesetzes entnommen werden.

- (2) Es ist nicht gestattet,
- a) zu rennen
  - b) Notausgänge mit Liegen- oder anderen Gegenständen zu verstellen
  - c) sich zu rasieren oder die Haare zu färben.
  - d) Waffen oder Werkzeuge in die Anlage zu bringen.
  - e) im Bereich des Kinderbeckens und der Spielanlagen zu rauchen.
  - f) die Becken — außer über die Treppen, Einstiegsleitern zu betreten bzw. zu verlassen. Dies gilt aufgrund der Verletzungsgefahr besonders für das Betreten der Beckeneinfassungen und -abdeckungen.
  - g) an den Einstiegsleitern oder anderen Haltestangen zu turnen.
  - h) Luftmatratzen oder ähnliche Wasserspielgeräte bei hoher Besucherfrequenz zu benutzen.
  - i) Rundfunk-, Fernsehgeräte, Musik- und Signalinstrumente sowie Ferngläser mitzubringen und diese zu benutzen.
- (3) Wer sich widerrechtlich Zutritt zum Gelände und Betriebsanlage verschafft, absichtlich kein Entgelt entrichtet bzw. dies versucht oder kostenpflichtige Leistungen nutzt, wird unverzüglich des Bades verwiesen und muss mit einer Strafanzeige rechnen.

## **§ 9 Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss**

- (1) Das Aufsichtspersonal hat für die Sicherheit der Badegäste und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen anderer für Ordnung und Ruhe zu sorgen. Den insoweit erteilten Anweisungen ist Folge zu leisten.
- (2) Personen, die im gemeindlichen Freibad gegen die in §§ 6/7/8 dieser Satzung niedergelegten Verhaltensregelungen, gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder die Reinlichkeitsvorschriften gröblich verstoßen, können unverzüglich aus dem gemeindlichem Bad verwiesen werden; bereits entrichtete Gebühren werden nicht erstattet. Sie können gg.f. in dem erforderlichen Zeitrahmen — regelmäßig höchstens bis zu einer Dauer von 2 Jahren — von der weiteren Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
- (3) Der / Die jeweils aufsichtsführende Bademeister/in übt das Hausrecht im Bad aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus dem Bad nach Abs. 2 können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Benutzung des Freibades geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers, der die gebotene Sorgfalt anzuwenden und insbesondere entsprechende Hinweis des Marktes zu beachten hat.
- (2) Der Markt haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Freibades ergeben nur dann, wenn eine Person, deren sich der Markt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Markt nicht für Schäden, die Badegästen durch Dritten zugefügt werden.

- (3) Der Markt Arnstorf nimmt am Verbraucherschlichtungsverfahren nicht teil.
- (4) Jeder Gast haftet für Schäden, die er durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen des Freibades Arnstorf oder Dritten verursacht hat. Für Schäden, die von Kindern herbeigeführt werden, haften die Eltern oder Erziehungsberechtigten.
- (5) Dem Gast des Freibades Arnstorf wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Falls der Gast des Freibades Arnstorf dennoch Wertgegenstände mit sich führt, wird ihm empfohlen diese in den einzelnen Spinden in den Zugangsbereichen zu deponieren. Von Seiten des Freibades Arnstorf werden keinerlei Bewachungs- oder Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet das Freibad Arnstorf nur nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch bei Beschädigung durch Dritte. Dies gilt auch, wenn diese im Garderobenschrank eingeschlossen wurden. Das Einbringen von Geld und Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Freibades Arnstorf in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrungspflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Gastes, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (6) Die Nutzung aller Einrichtungen des Freibades Arnstorf, insbesondere auch der Attraktionen, des Spielplatzes, der Rutschbahnen, sowie der Freispielflächen, erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad Arnstorf in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (7) Bei höherer Gewalt und Zufall sowie Mängeln, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht sofort erkannt werden (z.B. Stromausfall), haftet das Freibad Arnstorf nicht.
- (8) Gegenstände, die im Bad oder am Parkplatz gefunden werden, sind am Empfang abzugeben. Alle liegen gebliebenen Gegenstände werden nach Beendigung des Badebetriebes eingesammelt und verwahrt. Fundsachen werden 2 Monate aufbewahrt, Wertgegenstände 6 Monate. Bei Nichtabholung werden die Fundsachen mit geringem Wert einer wohltätigen Institution, Wertgegenstände dem Fundamt der Marktverwaltung zugeführt.
- (9) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge kann keine Haftung für die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen der Fahrzeuge durch Dritte übernommen werden. Auf allen Verkehrsflächen des Freibades Arnstorf gilt die allgemeine Straßenverkehrsordnung.

## **§11 Ausnahmen**

- (1) Diese Satzung gilt für den allgemeinen Bade- und Rutschenbetrieb des Freibades Arnstorf.
- (2) Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen durch den Betriebsleiter in Absprache mit dem Bürgermeister zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Satzung bedarf.

## **§12 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft.

(2) Die bisher gültige Fassung vom 01.06.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Amstorf den 17.04.2019



---

Konrad Stadler

Zweiter Bürgermeister